

## **Regierungsrat**

Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
so.ch

Eidg. Justiz- und  
Polizeidepartement (EJPD)  
Bundesamt für Polizei  
Internationale Polizeikooperation  
Guisanplatz 1a  
3003 Bern

20. Februar 2024

### **Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands); Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Frau Direktorin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 haben Sie uns zur Stellungnahme zur obengenannten Angelegenheit eingeladen. Besten Dank. Gerne äussern wir uns wie folgt:

#### **1. Vorbemerkung**

In einem Raum mit freiem Personenverkehr und ohne systematisch kontrollierte Grenzübertritte lässt sich die öffentliche Sicherheit nur wirksam gewährleisten, wenn die Strafverfolgungsbehörden befugt und ertüchtigt sind, die zur Verhütung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten nötigen Informationen effizient untereinander auszutauschen.

Ziel der Richtlinie (EU) 2023/977 ist es, diesen Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten und Schengen-assoziierten Staaten im erforderlichen Mass zu stärken. Vorgeschlagen wird die Modernisierung des geltenden Rechtsrahmens und die Vereinheitlichung des Informationsaustauschs innerhalb des Schengen-Raums. Wir begrüessen diese Absicht und erachten die vorgeschlagenen Massnahmen zur Gewährleistung der inneren Sicherheit und wirksamen Kriminalitätsbekämpfung im Kanton Solothurn als nötig, geeignet und angemessen. Dies gilt insbesondere für die vorgeschlagene Revision des Schengen-Informationsaustauschgesetzes (SlaG; SR 362.2), die damit verbundenen Auswirkungen auf die Einsatz- und Alarmzentrale von fedpol (EAZ fedpol) und auf die Polizei Kanton Solothurn sowie für die Stärkung von Europol.

#### **2. Bemerkungen zum SlaG-Entwurf**

Im Vergleich zum geltenden SlaG überzeugt der Entwurf durch seine klarere Struktur und die Legaldefinitionen.

Inhaltlich hält der Entwurf am bisherigen Grundsatz der Verfügbarkeit der auszutauschenden Informationen fest. Dies ist zu begrüessen. Vorgesehen ist die Erweiterung des Geltungsbereichs,

so dass neu nicht nur Informationen zu schweren Straftaten nach geltendem Anhang I ausgetauscht werden müssen, sondern auch Informationen zu Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr geahndet werden können (Anhang 3 zum Entwurf). Wir beurteilen die Erweiterung als wichtig und richtig. Auch sind wir mit der neu verankerten Verpflichtung der Polizei einverstanden, verfügbare Informationen aus eigener Initiative zu übermitteln, wenn Anlass zur Annahme besteht, die Informationen könnten für die Verhütung, Feststellung und Verfolgung von schweren Straftaten in einem bestimmten Empfängerstaat von Bedeutung sein. Die gesetzmässige Erfüllung dieser Pflicht stellt für die Polizei eine neue Aufgabe dar, die für jeden Einzelfall eine kriminalistische und juristische Prüfung nötig macht. Als Konsequenz unserer Vorbemerkung werden wir uns für die Bereitstellung der dazu nötigen Ressourcen einsetzen.

Zu begrüssen sind zudem die neu vorgesehene Begründungspflicht für ein dringliches Ersuchen und die abschliessende Aufzählung möglicher Gründe zur Rechtfertigung der Dringlichkeit. Unter diesen Vorgaben sind wir mit den teilweise verkürzten Fristen nach Art. 9 des Entwurfs einverstanden, zumal die Beantwortungsdauer neu auch davon abhängig gemacht wird, ob unmittelbar verfügbare oder lediglich mittelbar verfügbare Informationen zu übermitteln sind. Als sachgerecht erachten wir es zudem, dass auf die Kann-Bestimmung von Art. 12 Abs. 1 SlaG verzichtet wird. Somit ist der Informationsaustausch zwingend abzulehnen, sollte ein Grund nach Art. 8 E-SlaG vorliegen.

Obwohl im E-SlaG nicht erwähnt, gehen wir davon aus, dass die EAZ fedpol den Polizeibehörden auch weiterhin die sachgerechten Formulare nach Art. 10 SlaG zur Verfügung stellt.

Um den Informationsaustausch auch gestützt auf die Art. 10 Abs. 3 und Art. 12 Abs. 4 E-SlaG vorzunehmen, ist vorab eine entsprechende Rechtsgrundlage im kantonalen Recht zu schaffen.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Peter Hodel  
Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber